

Die Möglichkeit für die mißhandelten Frauen in Kalifornien, einen solchen Antrag zu stellen, trägt sehr zum Sicherheitsgefühl der Frauen bei. Sie haben das Gefühl, das Recht sei auf ihrer Seite und ihre Situation werde ernstgenommen. „Das ist das Moment, wo die Frauen an Stärke und Selbstsicherheit gewinnen, auch selbst die Entscheidung zu Veränderungen treffen.“ Der schwierigste Teil für die Frauen ist es, den Antrag auszufüllen. Häufig reden sie zum ersten Mal in ihrem Leben über die Mißhandlungen, was für sie oft sehr schmerzlich, mit Wut, Trauer und Haß verbunden ist. Gleichzeitig entsteht aber die Erkenntnis oder der Wunsch, nicht mehr so leben zu wollen, sondern an sich und ihre Kinder zu denken.

Außer dem Familienrechtsprofessor sprachen sich die männlichen Experten explizit gegen eine Änderung des § 1361 b BGB aus. Eine Beweislastumkehr hielten sie für verfassungswidrig. Prof. Coester sprach sich dagegen ebenfalls für eine Beweiserleichterung entsprechend § 611 a Abs. 1 S. 3 BGB aus: „Werden Tatsachen glaubhaft gemacht, die Persönlichkeitsverletzungen eines Gatten durch den anderen in der Vergangenheit vermuten wie auch in Zukunft erwarten lassen, trägt der andere Gatte die Beweislast dafür, daß Übergriffe in die Rechtssphäre des Antragstellers (!) nicht stattgefunden haben oder in Zukunft nicht mehr stattfinden werden. Es handelt sich um eine Herabsenkung des Beweismaßes für den Antragsteller, verbunden mit einer Umkehr der Beweislast. Eine solche Regelung scheint der Risikolage beider Gatten gerechter zu werden als das geltende Recht...“.

In der anschließenden Diskussion brachten die anwesenden Mitarbeiterinnen und Bewohnerinnen der verschiedenen Frauenhäuser in Berlin ihr Mißtrauen über eine gesetzliche Änderung zum Ausdruck. Sie stellten klar, daß es ihnen um die Beseitigung der Gewalt geht und nicht um das Problem der Wohnungszuweisung. Es war auch eher ihr Anliegen, daß den mißhandelten Frauen bevorzugt neue Wohnungen vermittelt werden, weil eine Folge der Gewalterfahrung der Frauen ist, daß sie sich oftmals in die eheliche Wohnung nicht zurücktrauen – auch aus Angst vor neuen körperlichen Angriffen und/oder Drohungen des Mißhandlers.

Unabhängig davon, daß Frauen im Fall der Mißhandlung nach dem Verlassen der Wohnung dorthin oftmals bzw. anscheinend sogar überwiegend nicht mehr zurückkehren wollen, ist § 1361 b BGB wie in dem von mir formulierten Sinn zu ändern. Frauen sollen nicht die Pflicht, aber wohl die Möglichkeit erhalten, mit den Kindern in der gewohnten Umgebung zu bleiben, während der mißhandelnde (Ehe)Mann die Wohnung zu verlassen hat.

Daß auch die Möglichkeit besteht, dem Ehemann Mißhandlungen durch einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim Landgericht zu untersagen und ihm für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 500.000,— DM auferle-

gen zu lassen, soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben. Gleichwohl bin ich mir über die Ambivalenz dieses Vorschlages und auch meines Appells an die anwesenden mißhandelten Frauen, die Veränderung ihrer Lebensbedingungen auch mit Hilfe von Gesetzen zu erreichen, durchaus im Klaren, obwohl ich dafür immer heftig plädiere.

Beschluß

OLG Frankfurt, §§ 114, 620 Nr. 7 ZPO, § 1361 b BGB 1, 13 IV HausRVO

Nicht mutwillig: Isoliertes Wohnungszuweisungsverfahren

Auch eine kostenbedürftige Partei ist nicht gehalten, die Zuweisung der Ehwohnung ausschließlich im Wege einstweiliger Anordnung zu beantragen, wenn ein Scheidungsverfahren anhängig ist.

Beschluß des OLG Frankfurt/Main v. 22.10.1991 – 4 WF 141/91 –

Zum Sachverhalt:

Die Parteien sind Eheleute. Die Antragstellerin mußte aufgrund gewalttätiger Auseinandersetzungen mit dem Ehemann die eheliche Wohnung verlassen und im Frauenhaus Zuflucht suchen.

Mit Schriftsatz vom 22.7.1991 reichte sie die Scheidungsklage ein.

Desweiteren reichte sie am gleichen Tage einen Antrag auf Zuweisung der Ehwohnung für die Dauer des Getrenntlebens ein. Sie beantragte den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 13 IV HausRVO im Rahmen dieses Verfahrens.

Das gleichzeitig eingereichte Prozeßkostenhilfesuch für das Wohnungszuweisungsverfahren wurde vom Familiengericht (Wiesbaden) zurückgewiesen. In dem Beschluß (v. 28.8.1991, 53 F 956/91) heißt es:

„Der gestellte Antrag ist zur Erreichung des von der Antragstellerin gewünschten Zwecks nicht nötig.

Da ein Ehescheidungsverfahren bereits anhängig ist, könnte die Antragstellerin eine einstweilige Anordnung gemäß § 620 ZPO beantragen, was entscheidend billiger wäre. Dieses Vorgehen wäre zudem auch sinnvoller, da eine einstweilige Anordnung gem. § 620 a II ZPO bereits bei Anbringung des Prozeßkostenhilfesuches für das Ehescheidungsverfahren erlassen werden kann, während die vorl. Anordnung im FGG-Verfahren die Anhängigkeit des Hauptsacheverfahrens voraussetzt. Gerade angesichts der behaupteten besonderen Eilbedürftigkeit ist daher die gewählte Verfahrensart wenig sinnvoll.

Es ist zwar richtig, daß ein isoliertes Hausratsverfahren neben einer Ehesache zulässig ist. Ein auf eigene Kosten Prozessierender würde aber in aller Regel den billigeren Weg über die einstweilige Anordnung gehen. Es geht nicht an, daß die Antragstellerin auf Kosten der Öffentlichkeit sich den Luxus eines isolierten Verfahrens leisten will. Der Einwand, die einstweilige Anordnung erwachse nicht in materieller Rechtskraft, ist zwar richtig. Dabei wird aber übersehen, daß auch die Entscheidung im isolierten FGG-Verfahren jederzeit abänderbar ist und daher ebenfalls nicht in materieller Rechtskraft erwächst. Ein Unterschied besteht also nicht.“

Das Oberlandesgericht hat den Beschluß aufgehoben und der Antragstellerin für das isolierte Wohnungszuweisungsverfahren Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung ihrer Bevollmächtigten bewilligt.

Aus den Gründen:

Die Rechtsverfolgung der Zuweisung der Ehwohnung für die Dauer des Getrenntlebens im isolierten Verfahren ist im vorliegenden Fall nicht

deshalb mutwillig im Sinne des § 114 ZPO, weil die Antragstellerin wegen der bereits anhängigen Ehesache ebenso eine einstweilige Anordnung nach § 620 Ziff. 7 ZPO auf Regelung der Benutzung der Ehesache hätte beantragen können. Selbst wenn diese einstweilige Anordnung kostengünstiger wäre – und möglicherweise auch schneller zu erlangen wäre – hätte es aber im Falle der Ablehnung des Erlasses der begehrten einstweiligen Anordnung gemäß § 620 c S. 2 ZPO ein Rechtsmittel für die Antragstellerin wegen Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung nicht gegeben. Anders kann die Antragstellerin im Falle der Ablehnung der von ihr begehrten Wohnungszuweisung im isolierten Verfahren Rechtsmittel einlegen, die zur vollen Überprüfung der Entscheidung führen können. Die Antragstellerin handelt somit nicht mutwillig, weil sie den sicheren Weg und den weitergeltenden Rechtsschutz wählt (Zöller-Schneider, ZPO, 16. Aufl., § 114, Rdnr. 50).

Mitgeteilt von RAin Regina Mohrbacher, Wiesbaden

Hinweis der Einsenderin: vgl. auch Maurer, FamRZ 1991, 886 ff., 887

P.S. von RAin Sabine Heinke: Beide Beschlüsse sind geprägt von tiefer Unkenntnis des Gebührenrechts: Kostenmäßig ist es nämlich völlig eins, ob Frau eine e.A. im Scheidungsverfahren beantragt (§ 41, 63 III BRAGO, e.A. eine besondere Angelegenheit oder aber einen Antrag nach § 1361 b BGB, §§ 1, 13 IV HausRVO stellt: Es gelten die gleichen Gebühren, § 63 III BRAGO und keine Extra-Gebühren für den Antrag auf Erlass einer vorl. Anordnung nach § 13 IV.

Beschluß

OLG Bremen, §§ 606 ff., 114 ZPO Scheidung ohne Heiratsurkunde

Die Vorlage einer Heiratsurkunde ist nicht Zulässigkeitsvoraussetzung eines Scheidungsverfahrens. Der Nachweis der Eheschließung kann auch auf andere Weise erbracht werden.

Beschluß des OLG Bremen vom 22.10.1991 – 4 WF 101/91 (a) –

Aus den Gründen:

Die gemäß § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO zulässige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Prozeßkostenhilfe versagenden Beschluß des Amtsgerichts – Familiengericht – Bremen, der das Familiengericht nicht abgeholfen hat, ist begründet. Das Scheidungsbegehren der Antragstellerin bietet entgegen der Ansicht des Familiengerichts hinreichende Aussicht auf Erfolg i. S. d. § 114 ZPO.

Die Vorlage einer Heiratsurkunde ist nicht Zulässigkeitsvoraussetzung eines Scheidungsverfahrens, die Heiratsurkunde dient vielmehr dem Nachweis einer erfolgten Eheschließung als von Amts wegen zu prüfender Scheidungsvoraussetzung. Wenn der Antragsteller eines Scheidungsverfahrens eine Heiratsurkunde nicht beibringen kann, was bei – wie hier – im Ausland geschlossenen Ehen von Ausländern in Betracht kommen kann, ist ihm die Beweisführung

auf andere Weise, etwa durch Zeugen, unbenommen (vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 1991, 83). Die Antragstellerin hat mit der Beschwerde Beweis für die behauptete Eheschließung angetreten durch Benennung von Zeugen und die Kopie eines noch nicht übersetzten Schriftstücks vorgelegt, von dem sie angibt, es sei die iranische Heiratsurkunde. Für die Beurteilung der Erfolgsaussicht des Scheidungsbegehrens ist zu unterstellen, daß der angetretene Beweis geführt worden ist.

Mitgeteilt von RAin Sabine Heinke, Bremen

Beschluß

BSG, § 1 Abs. 1 Satz 2 BErzGG, Art. 16 Abs. 2 GG

Erziehungsgeld im Asylverfahren

Bei rechtskräftiger Feststellung des Asylrechts ist der tatsächliche Aufenthalt des politischen Flüchtlings von Beginn an ein berechtigter, gewöhnlicher Aufenthalt.

Sind alle anderen Voraussetzungen des § 1 BErzGG gegeben, dringt die (unechte) Leistungsklage auf Erziehungsgeld durch.

Beschluß des BSG vom 21.5.1991 – 4 REg 37/89 –

Zum Verfahren:

Im vorliegenden Verfahren wird Erziehungsgeld im laufenden Asylverfahren begehrt. Das Bundessozialgericht hat dieses Verfahren bis zur Erledigung des derzeit vor dem Oberverwaltungsgericht anhängigen Asylverfahrens ausgesetzt.

Aus den Gründen:

Die Aussetzung beruht auf § 114 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Denn die Entscheidung dieses Rechtsstreits hängt vom Ausgang des im Beschlußtenor genannten anderen Rechtsstreits ab:

Für den Fall der rechtskräftigen Feststellung des Asylrechts ist (sofern sich nicht ausnahmsweise aus jener Entscheidung etwas anderes ergeben sollte) der tatsächliche Aufenthalt in der Bundesrepublik von Beginn an ein – berechtigter – gewöhnlicher Aufenthalt gewesen, so daß – beim Vorliegen der anderen Voraussetzungen – die (unechte) Leistungsklage auf Gewährung von Erziehungsgeld durchdringt (BSGE 65, 261 = SozR 7833 § 1 Nr. 7).

Andererseits besteht dieser Anspruch nicht, wenn das Wohnen und Verweilen im Inland aufenthaltsrechtlich nur vorübergehend und nicht rechtlich beständig – z.B. nur aufgrund § 20 des Asylverfahrensgesetzes – gestattet ist (Urteil des Senats vom 27. September 1990 – 4 REg 30/89 – in SozR 3-7833 § 1 Nr. 2, st. Rspr.; vgl. auch Urteil vom selben Tag – 4 REg 27/89 – in SozR, a.a.O., Nr. 1: Erziehungsgeld ist nicht zu gewähren, wenn im Inland keine Erwerbstätigkeit hätte verrichtet werden dürfen).

Hiernach spricht mehr für als gegen die Aussetzung dieses Verfahrens.

Mitgeteilt von RA Rainer M. Hofmann, Aachen